

Technisches Reglement

vom 2. Mai 2022

Genehmigt Generalversammlung WVGE 2.5.2022

Inkraftsetzung: 1. Januar 2023

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bedingungen	5
Art. 1	Zweck, Geltungsbereich	5
Art. 2	Stellung	5
Art. 3	Eidgenössische und kantonale Vorschriften	5
II.	Wasserabgabe	6
Art. 4	Umfang	6
Art. 5	Qualität	6
Art. 6	Pflicht zum Wasserbezug	6
Art. 7	Regelmässigkeit	6
Art. 8	Menge und Qualität	6
Art. 9	Einschränkungen	7
III.	Anschluss, Art der Wasserabgabe und des Bezugs	7
Art. 10	Anschlussgesuch	7
Art. 11	Haftung	8
Art. 12	Handänderung	8
Art. 13	Beginn und Ende des Wasserbezugs	8
Art. 14	Wasserableitungsverbot	8
Art. 15	Unberechtigter Wasserbezug	9
Art. 16	Besondere Zwecke	9
Art. 17	Abnorme Spitzenbezüge	9
Art. 18	Anschlussverweigerung	9
IV.	Wassermessung	9
Art. 19	Einbau	9
Art. 20	Fehlmessung	10
Art. 21	Unterzähler	10
Art. 22	Haftung bei Beschädigungen	10
Art. 23	Standort der Wassermesser	10

V. Wasserversorgungsanlagen	11
Art. 24 Wasserverteilung	11
Art. 25 Ausbau der Anlagen	11
Art. 26 Netzdisposition	11
Art. 27 Eigentum	11
Art. 28 Beanspruchung von Privatgrund	12
Art. 29 Leitungskataster	12
VI. Hydrantenanlagen	12
Art. 30 Hydranten und -löschschutz	12
VII. Hausanschlussleitung	13
Art. 31 Definition	13
Art. 32 Erstellung	13
Art. 33 Technische Bestimmungen	13
Art. 34 Erwerb Durchleitungsrechte	14
Art. 35 Eigentumsverhältnisse	14
Art. 36 Unterhalt	14
Art. 37 Unbenützte Anschlüsse	14
VIII. Hausinstallationen	15
Art. 38 Erstellung und Unterhalt	15
Art. 39 Abnahme	15
Art. 40 Kontrolle	15
Art. 41 Instandhaltung	15
Art. 42 Technische Bestimmungen	16
Art. 43 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser	16
IX. Finanzierung	16
Art. 44 Finanzierung der Anlagen	16
Art. 45 Festsetzung der Gebühren	17
Art. 46 Haupt- und Versorgungsleitungen	17
Art. 47 Hausanschlussleitung	17
Art. 48 Sonderregelung	18

X. Straf- und Schlussbestimmungen	18
Art. 49 Strafbestimmungen	18
Art. 50 Einsprachen	18
Art. 51 Änderungen	18
Art. 52 Inkrafttreten	19

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Embrach nachfolgend kurz WVGE genannt, erlässt das folgende Reglement gestützt auf:

- den Konzessionsvertrag mit der Gemeinde
- die Statuten
- das Wasserversorgungsreglement
- die gesetzlichen Bestimmungen

I. Allgemeine Bedingungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgungsgenossenschaft und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

² Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüglern im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

Art. 2 Stellung

Die WVGE, mit Sitz in Embrach, ist eine privatrechtliche Organisation im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 3 Eidgenössische und kantonale Vorschriften

Die WVGE erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien und Reglementen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW).

II. Wasserabgabe

Art. 4 Umfang

Die Wasserversorgung umfasst sämtliche Grund- und Quelfassungen, die Leitungen, Hydranten, Reservoire, Fernmeldeanlagen und allfällige weitere Einrichtungen, soweit diese im Eigentum der Genossenschaft stehen.

Art. 5 Qualität

Zur Qualitätssicherung unterhält die Wasserversorgung ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, Kantons und des SVGW entspricht.

Art. 6 Pflicht zum Wasserbezug

¹ Im Versorgungsgebiet sind die Eigentümer von Grundstücken verpflichtet, das Trink- und Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über eine anderweitige einwandfreie Wasserversorgung verfügen.

² Bei Eigenversorgung und gleichzeitigem Bezug von Wasser der öffentlichen Wasserversorgung ist durch geeignete Massnahmen/Installationen sicherzustellen, dass sich die beiden Wasser nicht durchmischen können.

Art. 7 Regelmässigkeit

Die Wasserversorgung liefert das Wasser nach Möglichkeit ununterbrochen und in vollem Umfange, ausgenommen bei Einwirkung höherer Gewalt und unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

Art. 8 Menge und Qualität

Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z. B. Härte, Salzgehalt)
- einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

Art. 9 Einschränkungen

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:

- bei Wasserknappheit
- für Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
- bei Betriebsstörungen
- in Notlagen und im Brandfall
- im Falle höherer Gewalt.

² Vorausssehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünschen die Bezüger die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, tragen sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

³ Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden oder Unfälle in ihren Anlagen zu verhüten, die durch einen Unterbruch in der Wasserzufuhr entstehen können.

⁴ Die Bezüger haben keinen Anspruch auf Ersatz bei mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Wasserlieferung entsteht. Es erfolgt auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

III. Anschluss, Art der Wasserabgabe und des Bezugs

Art. 10 Anschlussgesuch

¹ Für jeden Neuanschluss ist dem Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft ein schriftliches Anschlussgesuch mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

² Bei Erweiterungen/Änderungen an bestehenden Hausinstallationen besteht zudem eine Meldepflicht.

³ Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements (insbesondere Art. 16 - 18) und des zugehörigen Wassertarifs.

Art. 11 Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für alle Schäden, die sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Art. 12 Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 13 Beginn und Ende des Wasserbezugs

¹ Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers oder bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Anmeldung. Beendet wird es bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses oder bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung.

² Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist dem Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

³ Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird. Vorbehalten bleibt die Löschggebühr gemäss Tarifverordnung.

⁴ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüger zu tragen.

Art. 14 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Wasserversorgung Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten. Ausnahmen bilden interne Feuerlöschanlagen.

Art. 15 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 16 Besondere Zwecke

Die Verwendung von Wasser für Anlagen oder Apparate mit konstantem oder grossem Wasserverbrauch (Treibhäuser, Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Waschanstalten, Injektoren, Wasserbehandlungsanlagen) sowie für Feuerlöschposten und dergleichen bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu stellen. Anschlüsse zur Ausnützung des direkten Wasserdruckes (hydraulische Pressen usw.) sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 17 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger. Die Lieferpflicht bleibt in diesen Fällen auf die verfügbare Wassermenge beschränkt.

Art. 18 Anschlussverweigerung

Die Wasserversorgung kann den Anschluss verweigern, wenn er

- den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachleuten oder den Vorschriften der Wasserversorgung nicht entspricht
- den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzbestimmungen zuwiderläuft.

IV. Wassermessung

Art. 19 Einbau

¹ Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich durch Wassermesser festgestellt. Die Wasserversorgung bestimmt die notwendigen Messeinrichtungen. Vor und nach dem Zähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

² Die Anschaffung und der Einbau der Wassermesser gehen zulasten der WVGE. Diese übernimmt den Unterhalt und die Erneuerung der Messeinrichtungen.

Art. 20 Fehlmessung

¹ Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wassermesser durch die WVGE ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Bezüger die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVGE die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

² Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserzinses der Normalverbrauch der 2 Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 21 Unterzähler

Wünscht ein Wasserbezüger weitere Wassermesser, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen. Mit Mietern werden in der Regel keine Verbindlichkeiten eingegangen.

Art. 22 Haftung bei Beschädigungen

Der Bezüger hat für den Schutz der Zähler zu sorgen. Er haftet für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnützungen zurückzuführen sind, für die Kosten allfälliger Reparaturen, die durch ihn selbst oder Dritte verursacht worden sind und für die Beschädigung der Messapparate durch Frost. Er darf an Messeinrichtungen keine Änderungen vornehmen.

Art. 23 Standort der Wassermesser

Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wassermessers inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen. Die Messeinrichtungen müssen gut zugänglich sein und ohne Schwierigkeiten abgelesen werden können. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein geeigneter Platz vorhanden, wird zulasten der Grundeigentümer nach Vorgaben der Wasserversorgung ein Wasserzählerschacht erstellt. Die Zugänglichkeit ist jederzeit sicherzustellen.

V. Wasserversorgungsanlagen

Art. 24 Wasserverteilung

¹ Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Hauptleitungen dienen der Zuleitung des Wassers zu den Reservoirien und von diesen zu den Versorgungsleitungen. Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung mit der Hausinstallation.

Art. 25 Ausbau der Anlagen

Die Anlagen der Wasserversorgung werden entsprechend dem öffentlichen Bedürfnis, der baulichen Entwicklung, der Zweckmässigkeit, der Ortsplanung, der Wirtschaftlichkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Genossenschaft ausgebaut.

Art. 26 Netzdisposition

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen sind die Wasserversorgung oder deren Beauftragte zuständig.

Art. 27 Eigentum

Von Privaten erstellte Haupt- und Versorgungsleitungen gehen nach erfolgter Abnahme der Druckprobe in das Eigentum der WVGE über.

Art. 28 Beanspruchung von Privatgrund

¹ Die Wasserbezüger bzw. Grundeigentümer sind verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu gestatten. Hydranten, Schieber und entsprechende Hinweistafeln müssen jederzeit gut sichtbar und zugänglich sein.

² Die Inanspruchnahme von privaten Grundstücken richtet sich nach dem Planungs- und Baugesetz sowie nach dem Abtretungsgesetz.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Art. 29 Leitungskataster

¹ Die Wasserversorgung führt einen Leitungskataster über sämtliche Anlagen einschliesslich Gebäudezuleitungen.

² Die Leitungen dürfen erst nach Prüfung und Einmessung durch die zuständigen Organe eingedeckt werden. Die dadurch entstehenden Kosten bezüglich Gebäudezuleitung gehen zulasten der Grundeigentümer oder der Bauherrschaft.

VI. Hydrantenanlagen

Art. 30 Hydranten und -löschschutz

¹ Die Wasserversorgung erstellt, unterhält und erneuert alle Hydranten an den öffentlichen Leitungen.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Die Hydranten dienen nur zu Feuerlöschzwecken und zur Reinigung von Strassen und Kanalisationen. Sie dürfen ausser von der Wasserversorgung nur von der Feuerwehr und den Organen der Politischen Gemeinde Embrach benutzt werden. Für die Verwendung von Wasser aus Hydranten zu anderen Zwecken bedarf es der Bewilligung des Vorstandes.

⁴ Bei einem Brandfall steht der ganze Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die Bezüger haben in solchen Fällen die Wasserentnahme auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

VII. Hausanschlussleitung

Art. 31 Definition

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Nur in Ausnahmefällen kann der Anschluss auch ab Hauptleitung erfolgen.

Art. 32 Erstellung

¹ Die Ausführung der Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragte bestimmt.

² Die Erstellung der Hausanschlussleitung vom Abgang Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler erfolgt durch die Wasserversorgung bzw. durch einen von der WVGE beauftragten Unternehmer. Dabei wird nach Möglichkeit auf die Interessen des Bezügers Rücksicht genommen.

Art. 33 Technische Bestimmungen

¹ In jede neue Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan (Schieber) einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und wenn möglich im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

² Für die gleiche Liegenschaft ist in der Regel nur ein Anschluss gestattet. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen.

³ Direkte Verbindungen mit privaten Wasserversorgungsanlagen sind unzulässig.

⁴ Bei Ersatz oder neuen Wasserleitungen dürfen diese nicht mehr für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden.

⁵ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Bezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

Art. 34 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls nötiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Art. 35 Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, mit Einschluss des T-Stücks bei der Versorgungs- oder Hauptleitung und des Absperrorgans, stehen im öffentlichen Grund im Eigentum der Wasserversorgung, im privaten Grund im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 36 Unterhalt

¹ Unterhalt und Erneuerung der Hausanschlussleitung ist Sache der Grundeigentümer und muss den Qualitätsnormen der WVGE entsprechen.

² Aus Gründen der Versorgungssicherheit können Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten auch gegen den Willen des Grundeigentümers angeordnet oder ausgeführt werden. Zu diesem Zweck ist das Personal der Wasserversorgung oder deren Beauftragte berechtigt, das private Grundstück zu betreten.

³ Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind ohne Verzug der Wasserversorgung zu melden.

Art. 37 Unbenützte Anschlüsse

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zulasten des Bezügers vom Verteilnetz abgetrennt.

VIII. Hausinstallationen

Art. 38 Erstellung und Unterhalt

¹ Die Wasserbezüger haben die Hausinstallationen nach dem Wasserzähler auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

² Die Installationen sind gemäss den gesetzlichen Vorschriften, den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachleute sowie allfälligen speziellen Vorschriften der Wasserversorgung einwandfrei auszuführen und zu unterhalten.

Art. 39 Abnahme

Vor Inbetriebnahme ist die WVGE berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Hausinstallation abzunehmen. Die WVGE übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die von der Installationsfirma ausgeführten Arbeiten oder für die installierten Apparate. Durch eine Abnahme der Hausinstallationen erwächst der Wasserversorgung und ihren Beauftragten keine Haftpflicht.

Art. 40 Kontrolle

Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle und zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu gestatten und zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen haben die Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der WVGE die Mängel innert nützlicher Frist beheben zu lassen. Unterlassen sie dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Eigentümer beheben lassen (Ersatzvornahme) oder in besonderen Fällen die Wasserzufuhr unterbrechen.

Art. 41 Instandhaltung

¹ Die Hausinstallationen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten. Die Besitzer haben für ungesäumte Beseitigung wahrgenommener Mängel an Apparaten und Anlageteilen zu sorgen. Die Bezüger sind gehalten, allfällige abnorme Erscheinungen in ihren Installationen, wie Geräusche oder Schläge in den Leitungen und dergleichen, einer zur Ausführung von Installationen berechtigten Firma sofort zu melden.

² Die Besitzer von Hausinstallationen haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch eine allfällige Kontrolle und Abnahme der Hausinstallationen erwächst der Wasserversorgung und ihren Beauftragten keine Haftpflicht.

Art. 42 Technische Bestimmungen

¹ Die Wasserversorgung kann Apparate und Anlageteile, die in vorschriftswidrigem Zustand angetroffen werden, die störend oder schädigend auf die Wasserversorgungsanlagen oder die damit verbundenen Privatinstallationen einwirken, ausser Betrieb setzen bzw. deren Anschluss verweigern.

² Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten. Für Schäden infolge unsachgemässer und schadhafter Installationen oder unrichtiger Wahl der Apparate ist der Bezüger haftbar.

³ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Der Bezüger haftet für allen durch Frost sowie durch sein Verschulden verursachten Schaden.

⁴ Bezüger mit empfindlichen Verbrauchsapparaten haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.

Art. 43 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

¹ Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss dem Vorstand der Wasserversorgungsgenossenschaft schriftlich gemeldet werden.

² Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

IX. Finanzierung

Art. 44 Finanzierung der Anlagen

¹ Die Aufgaben der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, müssen finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- einmaligen und jährlichen Gebühren
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter
- Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Art. 45 Festsetzung der Gebühren

¹ Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt sowie für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden. Für die Erneuerung der Anlagen sollen im gesetzlichen Rahmen Reserven gebildet werden.

² Die Festsetzung der Gebühren erfolgt gemäss gültigem Wasserversorgungsreglement resp. der Tarifverordnung.

Art. 46 Haupt- und Versorgungsleitungen

¹ Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die WVGE.

² Die Kosten der neu zu erstellenden Versorgungsleitungen inkl. die Einrichtungen für den Löschschutz (Hydranten) haben die Grundeigentümer zu tragen.

³ Nach Fertigstellung der Versorgungsleitungen gehen diese unentgeltlich in den Besitz der WVGE über.

Art. 47 Hausanschlussleitung

¹ Die Erstellungskosten der Gebäudezuleitungen von der Versorgungsleitung oder in Ausnahmefällen von der Hauptleitung an gehen zulasten des Bezügers.

² Die Kosten der Reparaturen an der Gebäudezuleitung im privaten Grund gehen zulasten des Bezügers, im öffentlichen Grund zulasten der Wasserversorgung.

³ Auf Veranlassung des Bezügers notwendige Änderungen der Gebäudezuleitung gehen voll zulasten des Bezügers (Grabarbeiten und Rohrleitung).

⁴ Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Art. 48 Sonderregelung

Für Anlagen und Bauten, die die Wasserversorgung in ausserordentlicher Weise beanspruchen wie Grossüberbauungen, gewerbliche und industrielle Betriebe usw., kann der Vorstand besondere Auflagen machen sowie höhere als die in der Tarifordnung genannte Gebühren festsetzen. Diese sind auf den zu erwartenden Spitzenverbrauch abzustellen.

X. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 49 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen dieses Reglements sowie von Anordnungen des Vorstandes, die sich darauf stützen, werden mit Busse und eventuell mit Wassereinstellung geahndet. Die Bestrafung aufgrund des Schweizerischen Strafgesetzbuches und anderer Gesetze und Verordnungen bleibt vorbehalten.

² Durch die Ahndung wird die Pflicht zur vorschriftsmässigen Ausführung oder Instandstellung von Installationen und Anlagen nicht aufgehoben. Die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen bleibt vorbehalten.

Art. 50 Einsprachen

¹ Gegen Entscheide der WVGE kann bei deren Vorstand innert 30 Tagen ab Mitteilung schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Streitigkeiten zwischen Liegenschaften-Eigentümern und der WVGE werden vor dem ordentlichen Zivilgericht ausgetragen.

Art. 51 Änderungen

Änderungen an diesem Reglement erfolgen durch Vorstandsbeschluss und erfordern die Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 52 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Generalversammlung auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Von der Generalversammlung genehmigt am 2. Mai 2022.

Embrach, 2.5.2022

NAMENS DER GENERALVERSAMMLUNG

Präsident:
Max Reifler

Aktuarin:
Rita Studer